

RS OGH 1989/1/24 4Ob118/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1989

Norm

UWG §2 C2a

UWG §2 D4

Rechtssatz

Durch das Betonen der Unentgeltlichkeit einer im Zusammenhang mit einer Hauptleistung üblicherweise ohne gesonderte Berechnung erbrachten weiteren (Nebenleistung) Leistung wird ein unrichtiger Eindruck erweckt, weil ihm der Verkehr, dem die Kalkulationsgrundlagen der Unternehmer häufig unbekannt sind, einen besonderen Vorteil entnimmt, der in Wahrheit nicht geben ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 118/88
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 118/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078725

Dokumentnummer

JJR_19890124_OGH0002_0040OB00118_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at